

Bekanntmachung
der Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Teugn zur Feststellung des
abschließenden Wahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl ~~X~~ des Gemeinderats, ~~X~~ der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Teugn am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl des Ersten Bürgermeisters

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl des Ersten Bürgermeisters findet gemäß § 78 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO

Am Montag, den 09.03.2026, um 17:00 Uhr

In der Mehrzweckhalle Teugn, Sitzungssaal, Kreutweg 15, 93356 Teugn

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte ein Kandidat am 08.03.2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, entfällt die Sitzung am 09.03.2026.

2. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats findet gemäß Art. 19 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG

am Mittwoch, den 25.03.2026, um 15:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Teugn, Sitzungssaal, Kreutweg 15, 93356 Teugn

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Gemeinhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis zur (Stich-)Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats durch

Aushang an den Anschlagstafeln in Teugn, sowie auf der Homepage der Gemeinde

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der Aufgrund des Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist der Aushang an der Anschlagstafel vor der Mehrzweckhalle in Teugn des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

24.02.2026

Datum



Unterschrift

Angeschlagen am: 24.02.2026

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 24.02.2026

auf der Homepage Teugn